

Allgemeine Informationen zur Versetzung in den Ruhestand und zur Berechnung des Ruhegehaltes

Der Ruhestandsbeginn

Die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand trifft nicht Performa Nord als Versorgungsfestsetzungsstelle, sondern die personalaktenführende Dienststelle. Anträge, die Ihre Versetzung in den Ruhestand betreffen (z. B. vorzeitiger Ruhestandseintritt, Hinausschieben des Ruhestandseintritts), sind daher bei Ihrer Personalstelle zu stellen. Bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze wird das Verfahren durch die Personalstelle – ohne dass es eines Antrages bedarf – eingeleitet. Die Personalstelle informiert Performa Nord über Ihren Eintritt in den Ruhestand. Sie erhalten von uns einen Versorgungsfestsetzungsbescheid über die Höhe des Ihnen monatlich zustehenden Ruhegehaltes (brutto).

Als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter wird Ihnen eine neue Personalnummer zugeteilt und Sie erhalten einen Ausweis über den Empfang von Versorgungsbezügen. Ihre Versorgungsbezüge werden mit automatischen Datenverarbeitungsanlagen abgerechnet. Als Beleg erhalten Sie eine Versorgungsmitteilung für jeden Monat, in dem eine Änderung in der Zahlung eingetreten ist, sowie für den Monat Januar eines jeden Jahres.

Anspruchsvoraussetzungen

Die mit Beendigung des aktiven Beamtenverhältnisses entstehenden Versorgungsansprüche sind im Bremischen Beamtenversorgungsgesetz (BremBeamtVG) geregelt. Beamtinnen oder Beamte auf Lebenszeit haben mit dem Beginn des Ruhestandes grundsätzlich einen Anspruch auf Versorgung nach dem BremBeamtVG, sofern sie eine Wartezeit von 5 Jahren erfüllen. Zu der Wartezeit zählen

- ruhegehaltfähige Beamtendienstzeiten
- ruhegehaltfähige Wehrdienst-/Ersatzdienstzeiten
- ruhegehaltfähige Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 10 BremBeamtVG).

Teilzeitbeschäftigungen werden für die Erfüllung der Wartezeit wie Vollbeschäftigungen behandelt.

Wenn eine Beamtin oder Beamter ohne Anspruch auf ein Ruhegehalt aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet, kann die Nachversicherung der im Beamtenverhältnis verbrachten Dienstzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung oder die Gewährung von Altersgeld in Betracht kommen.

Berechnung des Ruhegehaltes

Die Grundlagen für die Berechnung des Ruhegehaltes sind

- die **ruhegehaltfähigen Dienstbezüge** und
- die **ruhegehaltfähigen Dienstzeiten**, aus denen der Ruhegehaltssatz ermittelt wird.

Das Ruhegehalt wird mit folgender Formel berechnet:

$$\text{ruhegehaltfähige Dienstbezüge} \times \text{Ruhegehaltssatz} = \text{Ruhegehalt (brutto)}$$

Dieses Ruhegehalt unterliegt ggf. noch Ruhens-, Anrechnungs- oder Kürzungsvorschriften.

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Grundlage für die Berechnung des Ruhegehaltes sind die zuletzt vor dem Eintritt in den Ruhestand gezahlten Bezüge, sofern die letzte Beförderung mindestens zwei Jahre zurückliegt und die Bezüge auch mindestens zwei Jahre tatsächlich bezogen wurden. Andernfalls sind nur die Bezüge des vorherigen Amtes ruhegehaltfähig. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind:

- das Grundgehalt (z. B. A 13, Stufe 12)
- der Familienzuschlag der Stufe 1 („Verheiratetenzuschlag“)
- sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind (z. B. Allgemeine Stellenzulage, Amtszulage)
- Leistungsbezüge für Professoren nach § 28 des Bremischen Besoldungsgesetzes (z. B. Leistungsbezüge nach §§ 3, 4 oder 5 der Bremischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete), soweit sie nach § 29 des Bremischen Besoldungsgesetzes ruhegehaltfähig sind

Diese Bezüge sind in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 10 um den Faktor 0,99611 und in den übrigen Besoldungsgruppen um den Faktor 0,99606 zu vermindern. Eine Teilzeitbeschäftigung oder eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge wirkt sich nicht auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind – auch bei vorheriger Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung ohne Dienstbezüge – die Bezüge, die Ihnen bei Vollbeschäftigung zum Zeitpunkt des Ruhestandsbeginns zugestanden hätten. Falls Ihnen ein Familienzuschlag für Kinder zusteht, wird dieser zusätzlich zum Ruhegehalt gezahlt.

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist die Berechnungsgrundlage für den Ruhegehaltssatz. Sie wird bei dem Eintritt in den Ruhestand anhand Ihrer Personalakte ermittelt. Die Berechnungen des Besoldungsdienstalters und der Jubiläumsdienstzeit werden nach anderen Vorschriften durchgeführt, sie sind mit der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nicht vergleichbar.

Als ruhegehaltfähige Dienstzeiten werden die Dienstzeiten im Beamtenverhältnis sowie Wehr- und Zivildienstzeiten berücksichtigt. Darüber hinaus können unter bestimmten Voraussetzungen Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten vor der Berufung in das Beamtenverhältnis als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden (sog. Vordienstzeiten). Genauere Informationen zur Berücksichtigung von Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten können Sie dem Merkblatt „Vordienstzeiten“ entnehmen.

Sofern der Zeitraum einer Teilzeitbeschäftigung ruhegehaltfähig ist, wird dieser anteilig entsprechend dem Beschäftigungsumfang berücksichtigt. Eine Altersteilzeit ist dabei zu 9/10 der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, aus der sich die Altersteilzeit berechnet. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge (z. B. Erziehungsurlaub, Sonderurlaub) sind bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Zeiten grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig. Diese können nur ruhegehaltfähig sein, sofern durch die personalaktenführende Dienststelle festgestellt wurde, dass die Beurlaubung dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient und für diese Zeit ein Versorgungszuschlag gezahlt wurde.

Ein sich bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ergebender Rest eines Jahres wird als Dezimalzahl berücksichtigt.

Ermittlung des Ruhegehaltssatzes

Der Ruhegehaltssatz berechnet sich aus der Summe der in Jahren bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstzeit. Pro Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit erhöht sich der Ruhegehaltssatz um 1,79375 %:

$$\text{ruhegehaltfähige Dienstzeit (Jahre)} \times 1,79375 \% = \text{Ruhegehaltssatz (\%)}$$

Der Ruhegehaltssatz beträgt dabei höchstens 71,75 %. Der Höchstruhegehaltssatz wird bei einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 40 Jahren erreicht.

Versorgungsabschlag

Erfolgt Ihre Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, ist das Ruhegehalt grundsätzlich um einen prozentualen Versorgungsabschlag zu mindern. Ein solcher Abschlag ist lebenslang zu berücksichtigen und entfällt auch nicht bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze. Durch diese Minderung soll die längere Bezugsdauer des Ruhegehaltes infolge des vorzeitigen Ruhestandsbeginns ausgeglichen werden. Nähere Informationen zur Berechnung des Versorgungsabschlages erhalten Sie in dem Merkblatt zum „Versorgungsabschlag bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand“.

Mindestversorgung

Sofern Ihr erdientes Ruhegehalt den Betrag der Mindestversorgung unterschreiten sollte, erhalten Sie die Mindestversorgung. Wie das erdiente Ruhegehalt unterliegt auch die Mindestversorgung ggf. noch Ruhens-, Anrechnungs- oder Kürzungsvorschriften.

Bei der Mindestversorgung wird zwischen der amtsabhängigen und der amtsunabhängigen Mindestversorgung unterschieden: Ihr Ruhegehalt beträgt mindestens 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (sog. amtsabhängige Mindestversorgung). Dies ist z. B. von Bedeutung, wenn Sie eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von weniger als 19,5 Jahren haben.

Wenn es günstiger ist, beträgt das Ruhegehalt nicht 35 % Ihrer ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, sondern 62,847 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 zuzüglich eines Erhöhungsbetrages von 30,68 € (sog. amtsunabhängige Mindestversorgung). Die amtsunabhängige Mindestversorgung beträgt demnach derzeit ohne

Familienzuschlag 1.805,32 €, mit dem halben Familienzuschlag 1.849,89 € und mit dem vollen Familienzuschlag 1.894,45 €.

Zuschläge zum Ruhegehalt

Das Ruhegehalt kann unter bestimmten Voraussetzungen für Kindererziehungs- und /oder Pflegezeiten um die folgenden Zuschläge erhöht werden:

- Kindererziehungszuschlag
- Kindererziehungsergänzungszuschlag
- Pflegezuschlag
- Kinderpflegeergänzungszuschlag

Weitere Informationen über die Voraussetzungen zur Gewährung dieser Zuschläge sowie deren Berechnung können Sie den Merkblättern zum „Kindererziehungszuschlag“, zum „Kindererziehungsergänzungszuschlag“ und zum „Pflegezuschlag und Kinderpflegeergänzungszuschlag“ entnehmen.

Beispiel

Polizeioberkommissar, geb. 27.03.1962, verheiratet, Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze (62. Lebensjahr) mit Ablauf des 31.03.2024

a) ruhegehaltfähige Dienstzeit

<i>01.07.1980 – 30.06.1982</i>	<i>Wehrdienst</i>	<i>= 2 Jahre</i>	<i>0 Tage</i>
<i>01.09.1983 – 31.03.2024</i>	<i>Beamter, Vollzeit</i>	<i>= 40 Jahre</i>	<i>213 Tage</i>
		<i>= 42 Jahre</i>	<i>213 Tage</i>
		<i>= 42,58 Jahre</i>	

b) Ruhegehaltssatz

*42,58 Jahre x 1,79375 % = 76,38 %, **aber max. 71,75 %***

c) ruhegehaltfähige Dienstbezüge

<i>Grundgehalt Besoldungsgruppe A 10, Stufe 11</i>	<i>4.102,65 €</i>
<i>Familienzuschlag Stufe 1</i>	<i>149,52 €</i>
<i>allgemeine Stellenzulage</i>	<i><u>101,07 €</u></i>
	<i>= 4.353,24 €</i>
<i>x Faktor 0,99611</i>	<i>= 4.336,31 €</i>

d) Ruhegehalt (brutto)

*71,75 % von 4.336,31 € = **3.111,30 €***

Beispiel

Lehrerin an allgemeinbildenden Schulen, geb. 08.05.1958, ledig, Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze (66 Jahre) zum Schuljahresende mit Ablauf des 31.07.2024

a) ruhegehaltfähige (rhghf.) Dienstzeit

01.08.1985 – 31.07.2007	rhghf. Vordienstzeit	= 22 Jahre	0 Tage
01.08.2007 – 31.07.2020	Beamtin, Vollzeit	= 13 Jahre	0 Tage
01.08.2020 – 31.07.2024	Beamtin, 13,5/27 Std.	= 2 Jahre	0 Tage
		= 37 Jahre	0 Tage
		= 37,00 Jahre	

b) Ruhegehaltssatz

$$37,00 \text{ Jahre} \times 1,79375 \% = \mathbf{66,37 \%}$$

c) ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Grundgehalt Besoldungsgruppe A 13, Stufe 12	5.557,57 €
allgemeine Stellenzulage	<u>101,07 €</u>
	5.658,64 €
x Faktor 0,99606	5.636,34 €

d) Ruhegehalt (brutto)

$$66,37 \% \text{ von } 5.636,34 \text{ €} = \mathbf{3.740,84 \text{ €}}$$

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass Entscheidungen über die Berücksichtigung von ruhegehaltfähigen Zeiten nach den „Kann-Vorschriften“ erst beim Eintritt in den Ruhestand getroffen werden dürfen. Vorherige Zusicherungen sind unwirksam. Maßgeblich für die Festsetzung des Ruhegehaltes ist zudem immer die zum Zeitpunkt Ihres Eintritts in den Ruhestand geltende Sach- und Rechtslage. Dieses Merkblatt dient lediglich Ihrer Information und ist aufgrund der umfangreichen Rechtslage auf die wesentlichen Bestandteile beschränkt. Kurzdarstellungen und Erläuterungen in Merkblättern können nicht vollständig sein und nicht alle Besonderheiten im Einzelfall erfassen. Die Informationen wurden auf Basis der gegenwärtigen Rechtslage erstellt und stehen unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen, sie begründen keinen Rechtsanspruch.